

16/SN-66/ME  
1 von 5

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-584/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom .....

A. Z.: .....

Wien, am 14. Juni 1984

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
ZL	25 GE/19
Datum:	19. JUNI 1984
Verteilt	1984-06-19 F. Bauer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
 die Gerichts- und Justizverwal-  
 tungsgebühren (GJGebG 1985)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

F. Bauer

25 Beilagen

**ABSCHRIFT****PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH**

G.Z.: R-584/R

z.Schr.v.: 19.4.1984

GZ.: 18.009/37-I 7/84

Wien, am ..... 14. Juni 1984  
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
Postfach 63  
1016 Wien

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Gerichts- und Justizverwal-  
tungsgebühren (GJGebG 1985)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für Justiz zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern stellt einleitend fest, daß sie die Bestrebungen des Bundesministeriums für Justiz, eine Vereinfachung der Gebührenberechnung sowie eine Verminderung des damit verbundenen Arbeitsaufwandes herbeizuführen, durchaus anerkannt. Der Entwurf in der vorliegenden Fassung ist jedoch nicht geeignet, dieses Ziel im Interesse des rechtsuchenden Staatsbürgers zu erreichen.

Negativ wird vor allem die im Entwurf vorgesehene Vorauszahlungspflicht beurteilt. Der rechtsuchende Bürger hat nach dem vorliegenden Entwurf dem Staat eine Vorauszahlung zu gewähren für eine Leistung, die er erst nach Monaten (Jahren) erhält. Weiters ist zu Beginn eines Rechtsstreites nicht entschieden, wer letztlich Träger der Gerichtsgebühren sein wird. Der Kostenbeschuß durch den Richter am Ende eines Verfahrens klärt ab, wer die Gerichtskosten zu leisten hat. Der Umweg - Vorauszahlung und möglicherweise spätere Refundierung durch die z.B. im Zivilprozeß unterliegende Partei - könnte durch eine einmalige direkte Einforderung vereinfacht werden.

Nach dem Entwurf soll für jede Instanz nur mehr eine einzige aber höhere Gebühr entrichtet werden. Durch eine solche hohe "Eintrittsgebühr" könnte der bessere Zugang zum Recht ver stellt werden. Nach den Erfahrungen der Praxis enden viele Zivilprozesse schon bei der ersten Tagsatzung oder in weiterer Folge durch Vergleich. Folgt man den Vorstellungen des Entwurfes, dann könnte die Bereitschaft der Parteien zur Beendigung eines Rechtsstreites in der Anfangsphase eines Verfahrens sinken, da ohnedies die vollen Gebühren für das Verfahren in I. Instanz schon bezahlt wurden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer würde sich dadurch zweifellos erhöhen.

Als bürgerfreundlichere Lösung wird eine differenzierte Phasenpauschalierung im nachhinein angesehen. Eine differenzierte Phasenpauschalierung müßte also einen Unterschied machen, ob ein Zivilprozeß bei der ersten Tagsatzung, durch Vergleich oder durch Urteil endet. Diese Beurteilung kann aber nur im nachhinein vorgenommen werden. Die Gerichtsgebühren sollten dann rationell mit Hilfe der modernen Bürotechnik unmittelbar vom Kostenträger eingehoben werden.

Teile des Gerichtsbetriebes wurden in den letzten Jahren mit Hilfe von EDV-Anlagen rationalisiert (Grundbuchsumstellung!). Weiters werden durch das Gerichts- und Justizverwaltungsgesetz 1985 Arbeitseinsparungen erwartet. Die genannten Gründe müssen insgesamt zu einer Senkung der Gerichtsgebühren führen. Im besonderen wird an eine Senkung der Gebühren nach Tarifpost 9 des Entwurfes (Grundbuchsachen) gedacht. Anzustreben wäre die Aufnahme einer Bestimmung im Entwurf, die sicherstellt, daß im Falle eines reformbedingten höheren Gebührenaufkommens die Tarife nach zwei Jahren nachträglich gesenkt werden müssen.

Der in den Erläuternden Bemerkungen (Seite 110) aufgestellten Behauptung der weitgehenden Aufkommensneutralität des Entwurfes kann keinesfalls beigeplichtet werden. Soweit die vorgeschlagene Systemänderung exakte Vergleiche überhaupt zuläßt, würden sich im einzelnen Erhöhungen von 500 % (Konkurseröffnung) und mehr ergeben. Als Beispiel sei auf die Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Streitwert (§ 21) hingewiesen, wonach in den Angelegenheiten der lit. a) (z.B. Ausgedingestreitigkeiten) die Be-

- 3 -

messungsgrundlage von S 2.000,- auf S 10.000,-, d.i. um 500 %, angehoben werden soll. Diese enormen Steigerungen und der Umstand, daß die Pauschalgebühren jeweils schon mit der Überreichung der Klage (§ 2 Z.1 lit.a) zur Gänze fällig werden, würden den Zugang zum Recht wesentlich erschweren.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern lehnt daher den Entwurf in der vorliegenden Fassung ab.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. ÖkR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:

gez. i. V. Dr. Kerbl

